Landwirtschaftskammer Niedersachsen

GAP 2024
Passt die Anbauplanung für 2024?

Stand: 10.10.2023

Prämienhöhen - Grundsätze

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Freiwillige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Junglandwirteprämie, Umverteilungsprämie — 44 €/ha; 50 & 30 €/ha

Greening
Erhaltung von Dauergrünland
Anbaudiversifizierung
Ökologische Vorrangfläche — 81 €/ha

Basisprämie
Einhaltung Cross Compliance (Grundanforderungen) — 168 €/ha

Bisher – GAP 2014-2020 (2022)

Freiwillige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Gekoppelte Tierprämie — 78 & 35 €/Tier

Junglandwirte-Einkommensstützung — 134 €/ha

Umverteilungseinkommens-stützung — 69 & 42 €/ha

Öko-Regelungen „Eco-Schemes“
= Einjährige AUKM (**freiwillig** für Landwirte) — 45 – 1.300 €/ha

Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit — 156 €/ha
= neue, erweiterte Konditionalität (GLÖZ, GAB)

Zukünftig – GAP 2023-2027 (2023)

Erhöhung der Prämien 2023

Bundesauswertung

Offenes Mittelvolumen 2023: 398.661.150 €

Ökoregelung	Prämie (€/ha)	Gepl. Fläche (ha)	Beantr. Fläche (ha)	Gepl. Prämie (€)	Beantr. Prämie (€)
ÖR 1a Nichtproduktive Fläche auf AL	1.300	101.287	20.255	131.673.100	26.331.500
	500	70.646	13.333	35.323.000	6.666.500
	300	140.340	19.101	42.102.000	5.730.300
ÖR 1b Blühstreifen/-flächen auf AL	150	176.370	1.280	26.455.500	192.000
ÖR 1c Blühstreifen/-flächen auf Dauerkulturen	150	9.283	73	1.392.450	10.950
ÖR 1d Altgrasstreifen-/flächen in DGL	900	45.990	2.542	41.391.000	2.287.800
	400	80.429	2.662	32.171.600	1.064.800
	200	78.829	1.844	15.765.800	368.800
ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen	45	2.673.689	1.729.527	120.316.005	77.828.715
ÖR 3 Beibehaltung Agroforst	60	25.000	51	1.500.000	3.060
ÖR 4 DGL-extensivierung	115	1.978.081	1.322.959	227.479.315	152.140.285
ÖR 5 Kennarten in DGL	240	640.605	1.156.572	153.745.200	277.577.280
ÖR 6 Verzicht auf PSM	130	891.525	10.007	115.898.250	13.130.910
	50	397.122	204.271	19.856.100	10.213.550
ÖR 7 Natura 2000-Gebiete	40	1.312.012	1.133.555	52.480.480	45.342.200
		8.621.208	**5.709.032**	**1.017.549.800**	**618.888.650**

Erhöhung der Prämien 2023

Bundesauswertung

Dennoch offenes Mittelvolumen 2023: 212.994.555 €

1. Schritt:
Aufstockung der Öko-Regelung-Prämien auf max. 130 %

Ökoregelung	Prämie (€/ha)	Aufgestockte Prämie 130 % (€/ha)	Beantr. Fläche (ha)	Aufgestockte beantr. Prämie (€)
ÖR 1a Nichtproduktive Fläche auf AL	1.300 €	1.690	20.255	34.230.950
	500 €	650	13.333	8.666.450
	300 €	390	19.101	7.449.390
ÖR 1b Blühstreifen/-flächen auf AL	150 €	195	1.280	249.600
ÖR 1c Blühstreifen/-flächen auf Dauerkulturen	150 €	195	73	14.235
ÖR 1d Altgrasstreifen-/flächen in DGL	900 €	1.170	2.542	2.974.140
	400 €	520	2.662	1.384.240
	200 €	260	1.844	479.440
ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen	45 €	59	1.729.527	101.177.330
ÖR 3 Beibehaltung Agroforst	60 €	78	51	3.978
ÖR 4 DGL-extensivierung	115 €	150	1.322.959	197.782.371
ÖR 5 Kennarten in DGL	240 €	312	1.156.572	360.850.464
ÖR 6 Verzicht auf PSM	130 €	169	10.007	17.070.193
	50 €	65	204.271	13.277.615
ÖR 7 Natura 2000-Gebiete	40 €	52	1.133.555	58.944.860
			5.709.032	**804.555.245**

Erhöhung der Prämien 2023

Bundesauswertung

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Dennoch offenes Mittelvolumen 2023: 212.994.555 €

- Bisher geplante Umverteilung bei Mittelüberschuss über 130 % hinaus:
  Umverteilung auf die Einkommensgrundstützung und Junglandwirte-Einkommenstützung

- Anfrage bei der EU-KOM:
  Mittelüberschuss zusätzlich auf die ÖR aufschlagen (würde Änderung der Verordnungen durch BR erforderlich machen, Anfrage von DK abgelehnt)

Erhöhung der Prämien 2023

Bundesauswertung

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

- Sollten die überschüssigen Mittel nicht auf die ÖR aufgeschlagen werden dürfen, werden diese auf die Direktzahlungen umgelegt.

- Konkrete Prämienhöhen können aktuell nicht berechnet werden, die Prämien dürfen aber max. um 10 % steigen:

Prämie	**bisher**	**Max.**
Einkommensgrundstützung	156 €/ha	173 €/ha
Umverteilungsprämie 0 - 40 ha	69 €/ha	76 €/ha
40 - 60 ha	42 €/ha	46 €/ha
Junglandwirteprämie	134 €/ha	147 €/ha
Mutterkuhprämie	78 €/ha	86 €/ha
Schaf- und Ziegenprämie	35 €/ha	38 €/ha

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

KONDITIONALITÄT 2024

Konditionalität

- Anforderungen, die jeder Landwirt erfüllen muss, um die Basisprämie zu erhalten (auch Ökobetriebe und Kleinunternehmer!)
- Die Basisprämie heißt ab 2023 **„Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit“ (kurz: EGS)**
- Setzt sich zusammen aus:
  - Den Grundanforderungen an die Betriebsführung **(GAB)**
  - Den Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen **(GLÖZ)**

Konditionalität

- Grundanforderungen an die Betriebsführung **(GAB)**
  (https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/income-support/cross-compliance_de)
  - Sind Anforderungen des bestehenden Fachrechts, d.h. z.B. Regelungen zur Düngung, Arbeitsrecht und –sicherheit oder Tierseuchen
  - Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung gehören ab 2023 nicht weiter dazu
  - Neu nach Trilogabschluss: Aufnahme eine „sozialen Konditionalität“ (freiwillig ab 2023, verpflichtend ab 2025)

Konditionalität – GAB

GAB 1:	Wasserrahmenrichtlinie – Anforderungen im Bereich Phosphat
GAB 2:	Nitratrichtlinie
GAB 3:	Richtlinie über die Erhaltung wildlebender Vogelarten
GAB 4:	FFH-Richtlinie
GAB 5:	Lebensmittelrecht, Lebensmittelsicherheit
GAB 6:	Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (u.a. Hormone)
GAB 7:	Regelungen zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
GAB 8:	Richtlinie über einen Aktionsrahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden
GAB 9:	Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
GAB 10:	Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
GAB 11:	Regelungen über den Schutz ldw. Nutztiere

Konditionalität

„Soziale Konditionalität“ = arbeitsrechtliche Standards (Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen)

a) **Beschäftigung:** Arbeitszeiten, Ruhezeiten, Jahresurlaub, etc. (EU 2019/1152)

b) **Gesundheit und Sicherheit:** Verhütung berufsbedingter Gefahren, Sicherheit und Gesundheitsstutz, Ausschaltung von Risiko- und Unfallfaktoren (89/391/EWG)

c) **Arbeitsmittel:** Mindestvorschriften für Arbeitsmittel und besondere Arbeitsmittel (2009/104/EWG)

→ Vorgaben wird es in Deutschland voraussichtlich erst im Jahr 2025 geben

Konditionalität – GLÖZ

GLÖZ 1	Erhalt des Dauergrünlands auf Basis des Verhältnisses der Dauergrünlandfläche zur Landwirtschaftsfläche
GLÖZ 2	Geeigneter Schutz von Feuchtgebieten und Torfmooren
GLÖZ 3	Verbot des Abbrennens von Ackerstoppeln
GLÖZ 4	***Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen***
GLÖZ 5	Bodenbearbeitung unter Reduzierung des Risikos der Degradierung von Böden einschließlich der Berücksichtigung der Hangneigung
GLÖZ 6	***Keine kahlen Böden über die dafür empfindlichsten Zeiträume***
GLÖZ 7	***Fruchtwechsel auf Ackerland***
GLÖZ 8	***Mindestanteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen für nicht-produktive Flächen, Erhalt von Landschaftselementen***
GLÖZ 9	Verbot der Umwandlung oder des Pflügens von Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland

Ziel

- Der Erhalt von Dauergrünland soll weiterhin gesichert werden

Vorgaben

- Die Vorgaben bleiben weitestgehend wie bisher
- Dauergrünland, dass ab dem 1. Januar 2021 entstanden ist, darf vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen ohne Genehmigung umgewandelt werden
- Es besteht nur noch eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde im folgenden GAP-Antrag

Entstehung DGL	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne	ohne

GLÖZ 2: Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

Ziel

- Kohlenstoffreiche Böden sollen angemessen geschützt werden

Kulisse

- Kulisse wird derzeit vom LBEG erarbeitet
  - Gebiete mit Böden, die mind. 7,5 % organischen Bodenkohlenstoff enthalten oder
  - Gebiete mit Böden, die mind. 15 % organische Bodensubstanz haben
  - Flächen müssen mind. 1 ha umfassen (Landesregelung in Nds.)
- Vorlage frühestens Ende 2023, daher Start der Vorgabe in Nds. ab 2024

GLÖZ 2: Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

Vorgaben

- Dauergrünland darf nicht umgebrochen oder gepflügt werden
- Dauerkulturen dürfen nicht zu Ackerland umgewandelt werden
- Auf Ackerflächen keine Veränderung des Bodenprofils durch Eingriffe mit schweren Baumaschinen, Bodenwendung tiefer als 30 cm oder Aufsandung
- Der Anbau von Paludikulturen (z.B. Schilf, Röricht oder Torfmoosen) ist möglich
- Integration neuer Entwässerungsanlagen nur durch vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde und der UNB möglich
- Instandsetzung und Erneuerung bestehender Entwässerungsanlagen soll möglich bleiben, solange keine Tieferlegung erfolgt

GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Ziel

- Schutz der Wasserqualität

Vorgaben

- An Gewässern sind 3 m breite Pufferstreifen zu schaffen
  - Der Abstand wird von der Böschungsoberkante oder wenn keine erkennbar ist, ab der Linie des Mittelwasserstandes gemessen
- Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Biozid-Produkten und Düngemitteln ist verboten

GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Ausnahmeregelungen

- Vorgaben gelten nicht für Gewässer, die durch die DüngeVO in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz oder der Planzenschutz-AnwendungsVO ausgenommen sind

- Allgemeinverfügung Nds.: In Gebieten mit hoher Gewässerdichte wird der Gewässerrandstreifen auf Futterbauflächen (DGL oder für den Grundfutteranbau genutzte Flächen) auf 1m verkürzt
  - Vorgaben aus Dünge-, Pflanzenschutz-, Wasser- oder Naturschutzrecht gehen der Allgemeinverfügung vor, d.h. z.B. in „roten Gebieten“ gilt die Verkürzung nicht
  - Gebiete mit hoher Gewässerdichte = Gebiete in denen die Fläche der 3m Gewässerrandstreifen 3 % oder mehr beträgt

§ 1 NWG – Einleitende Bestimmungen
(zu den §§ 2 und 3 WHG)

(1) [1]Dieses Gesetz gilt für die in § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) genannten Gewässer. [2]Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern,

2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen verbunden sind.

➔ **Diskussion „Trockenfallende Gewässer“ – Änderung NWG ist beabsichtigt.**

Ausgleich Gewässer nach Nds. Weg

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

- **Antragstellung 2023**

	Gewässer 1. Ordnung	Gewässer 2. Ordnung	Gewässer 3. Ordnung
Ackerland	715 Euro / Hektar	732 Euro / Hektar	784 Euro / Hektar
Dauergrünland	649 Euro / Hektar	673 Euro / Hektar	743 Euro / Hektar

Gewässerrandstreifen nach Nds. Weg

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Ausnahmen:

- **Trockenfallende Gewässer § 58 Abs. 1 S. 2 NWG**

An Gewässern, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind **und** in ein von der zuständigen Behörde zu führendes Verzeichnis eingetragen sind, besteht gemäß § 58 NWG kein Gewässerrandstreifen.

Zuständig für die Eintragung und das Verzeichnis ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN; www.umweltkarten-niedersachsen.de)

Aktuell: Anzeigeverfahren unter → https://www.nlwkn.niedersachsen.de/verzeichnis-tg/verzeichnis-trockenfallender-gewasser-200424.html

- **Gebiete mit hoher Gewässerdichte § 58 Abs. 5 NWG**

Gebiete, in denen der Anteil der durch die GWR-Regelung betroffenen landwirtschaftlichen Fläche 3 oder mehr Prozent im Gebiet der jeweiligen Gemeinde beträgt (s. Verordnung über Gebiete mit hoher Gewässerdichte vom 24.02.2022)

- **Entwässerung §1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG**

Auf Gräben, die nur Flächen eines Eigentümers be- oder entwässern, finden die Vorschriften des WHG und des NWG keine Anwendung.

GLÖZ 5: Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

Ziel

- Begrenzung der Erosion durch Wasser und Wind

Kulisse

- Verpflichtende Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung
  - Analyse der Erosionsgefährdung durch Wasser und

Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser

Wassererosionsgefährdungsklasse[1)]		
Berechnungsfaktor Erosionsgefährdung/ Wassererosionsgefährdungsklasse	K * S * R[2)]	K * S * R * L[3)]
$K_{Wasser1}$	15 – < 27,5	30 – < 55
$K_{Wasser2}$	≥ 27,5	≥ 55

GLÖZ 5: Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

Kulisse

– Analyse der Erosionsgefährdung durch Wind

Winderosionsgefährdungsklasse[4)]	
Winderosionsgefährdungsklasse	Stufe nach DIN 19706
K_{Wind}	$E_{nat}5$

500 m

GLÖZ 5: Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

Vorgaben

- Vorgaben für eine Ackerfläche in der Wassererosionsgefährdungs-klasse $K_{Wasser1}$, die nicht in einer Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist:
  - 01.12. – 15.02.: Verbot des Pflügens
  - Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 01.12. zulässig
- Vorgaben für eine Ackerfläche in der Wassererosionsgefährdungs-klasse $K_{Wasser2}$, die nicht in einer Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist:
  - 01.12. – 15.02.: Verbot des Pflügens
  - 16.02. – 30.11.: Pflügen ist nur bei unmittelbar folgender Aussaat (spätestens 30.11.) möglich
  - Kein Pflügen vor der Aussaat von Reihenkulturen mit Reihenabstand von >/= 45 cm

GLÖZ 5: Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

Vorgaben

- Vorgaben für eine Ackerfläche in der Winderosionsgefährdungsklasse K_{Wind}, die nicht in einer Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist:
  - Pflügen ist nur bei einer Aussaat vor dem 01.03. zulässig
  - Verbot von Pflügen bei Reihenkulturen – das gilt dann nicht, soweit:
    - Grünstreifen vor dem 01.10. quer zur Hauptwindrichtung im Abstand von höchstens 100 m zueinander und in einer Breite von jeweils mind. 2,5 m eingesät werden
    - Ein Agrarforstsystem mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird
    - Die Dämme von Kulturen quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden
    - Unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden

Sonderregelung Nds: Zwischenfruchtanbau !!!

GLÖZ 6: Mindestanforderung an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

Ziel

- Schutz des Bodens vor Auswaschung von Nährstoffen

Vorgaben

- 80/20-Regelung: Auf mind. 80 % der Ackerflächen eines Betriebes ist vom 15.11. – 15.01. des Folgejahres eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen (erstmals relevant ab 15.11.2023)
- Umsetzung der Mindestbodenbedeckung, durch:
  - Mehrjährige Kulturen
  - Winterkulturen

GLÖZ 6: Mindestanforderung an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

Vorgaben

- Zwischenfrüchte
- Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide (inkl. Mais)
- Begrünungen
- Mulchauflagen (inkl. Belassen von Ernteresten)
- Mulchauflagen durch mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung z.B. mittels Grubber oder Scheibenegge
- Abdeckung durch Folie, Vlies, engmaschigem Netz o.ä. zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion bspw. im Kartoffel- und Gemüseanbau

GLÖZ 6: keine kahlen Böden im Winter

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

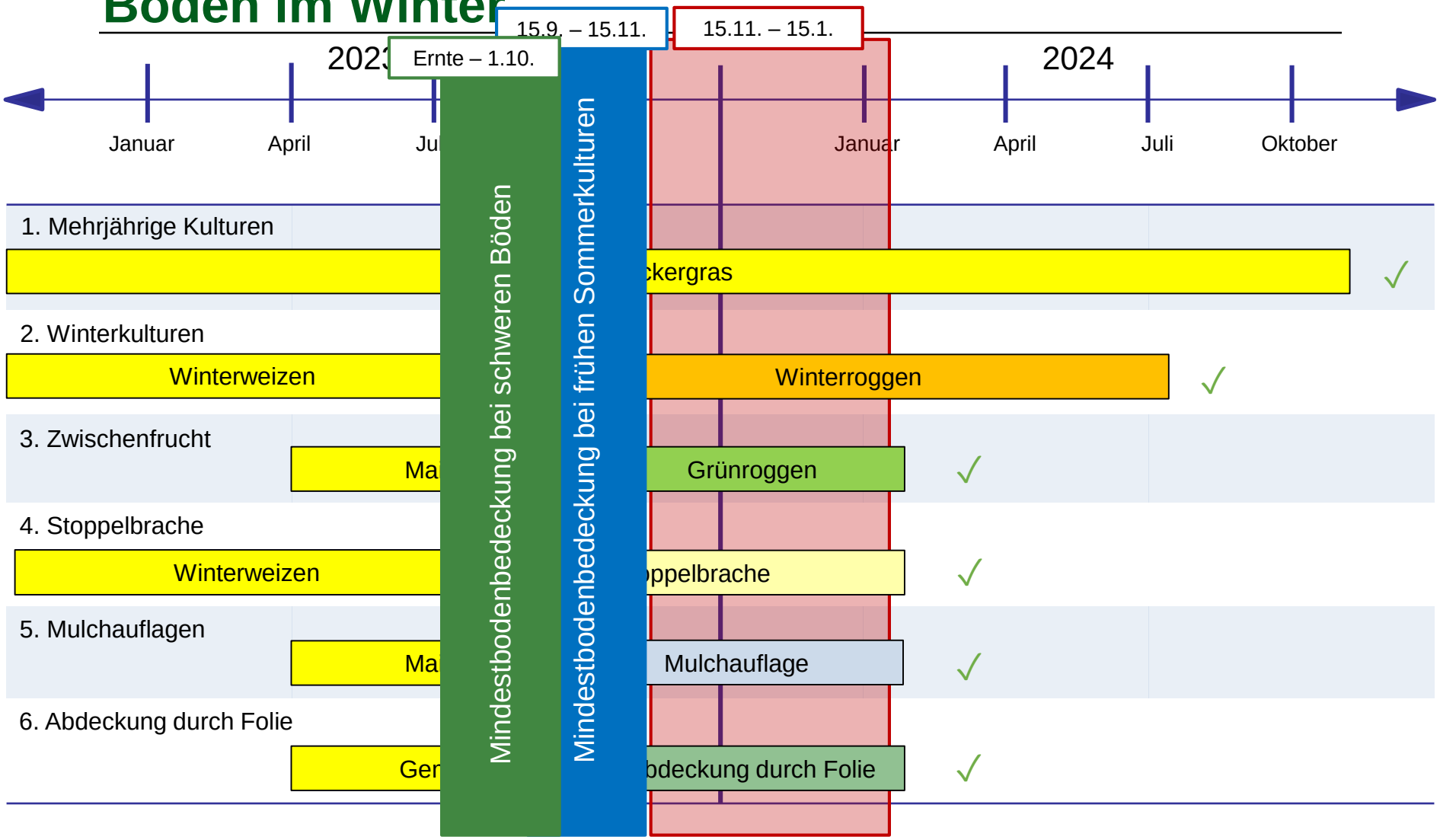

GLÖZ 6: Mindestanforderung an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

Vorgaben

- Abweichende Zeiträume zur Mindestbodenbedeckung gelten für Flächen:
  - mit frühen Sommerkulturen:

    Mindestbodenbedeckung vom 15.9. - 15.11. des Antragsjahres
    - Die Aussaat/ Pflanzung einer frühen Sommerkultur muss spätestens bis zum 31.03. in höheren Lagen (Mittel-/Hochgebirge) bis zum 15.04 erfolgen
  - mit schweren Böden (mind. 17 % Tongehalt):

    Mindestbodenbedeckung ab der Ernte - 1.10. des Antragsjahres
- Auf Ackerland ist eine Begrünung zwischen vorgeformten Dämmen zur Bestellung im Folgejahr vom 15.11. bis 15.1. zuzulassen

GLÖZ 6: Mindestanforderung an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

Vorgaben

- In Obstbaumkulturen und Weinbauflächen ist zwischen den Reihen vom 15.11. – 15.1. eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen
- Vom 01.04. – 15.08. ist das Mähen und Zerkleinern des Aufwuchses auf Brachflächen untersagt

Ausnahmeregelungen

- Ausnahmen gibt es grundsätzlich nicht

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

Ziel

- Stärkung der Biodiversität und Artenvielfalt

Vorgaben 2023

- Die Vorgaben zum Fruchtwechsel wurden 2023 ausgesetzt (GAPAusnV)
  - Umsetzung der Ausnahmeverordnung war freiwillig

Vorgaben ab 2024

- Auf mind. 33 % der Ackerflächen eines Betriebes bezogen auf das Vorjahr hat jährlich ein Wechsel der Hauptkultur zu erfolgen

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

Vorgaben ab 2024

- Auf mind. weiteren 33 % der Ackerfläche eines Betriebes hat ein jährlicher Fruchtwechsel oder der Anbau von Zwischenfrüchten/ Untersaaten zu erfolgen (Standzeit: 15.10. – 15.02. des Folgejahres)
- Auf den Ackerflächen eines Betriebes hat ein Fruchtwechsel spätestens im dritten Jahr zu erfolgen (Bezugsjahre 2022 und 2023)
- Sommerungen und Winterungen derselben Kulturart gelten als verschiedene Kulturen (z.B. Sommerweizen und Winterweizen)
- Gemüseanbau: Der Fruchtwechsel kann auch durch den Anbau einer Zweitkultur erfolgen (ein beetweiser Anbau verschiedener Gemüsekulturen erfüllt die Vorgaben des Fruchtwechsels)

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

Ausnahmeregelungen

- Grundsätzlich vom Fruchtwechsel ausgeschlossen sind:
  - Mehrjährige Kulturen
  - Gras oder andere Grünfutterpflanzen
  - Brachliegende Flächen
- Flächen, die für den Anbau von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, Tabak oder Roggen genutzt werden

Flächen bleiben ab dem zweiten Anbaujahr beim Fruchtwechsel unberücksichtigt!

- Betriebe mit Ackerland bis 10 ha
- Befreit sind Betriebe mit einer maximal verbleibenden Ackerfläche von 50 ha,
  - Wenn auf > 75 % der **Ackerfläche** Gras, Grünfutter, Leguminosen oder Brachen
  - Wenn auf > 75 % der **beihilfefähigen Fläche** Gras, Grünfutter oder DGL
- Zertifizierte Ökobetriebe (Verordnung (EU) 2018/84) sind befreit

GAP-Rechner der LWK Nds

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Webcode: 01040490

Auf neue Version prüfen

Hinweise zur Erfassung und Aktualität

Bundesland:	Niedersachsen
10.10.2023	Stand: 28.09.2023

Betrieb : Franz Muster

Flächenausstattung	Antrag 23 in ha	Plan 24 in ha
Ackerland (AL)	**56,70**	**0,00**
davon Leguminosen	0,00	0,00
davon Brache	0,00	0,00
davon Gras & Grünfutter	4,86	0,00
Dauergrünland (DGL)	**1,47**	**0,00**
Dauerkulturen (DK)	**0,00**	**0,00**
Beihilfefähige Fläche	**58,17**	**0,00**

Befreiung möglich?	Antrag 23	Plan 24
% Anteil Gras/ Grünfutter/ Leguminosen/Brachen am AL	8,6%	0,0%
verbleibende Ackerfläche	51,84	0,00
% Anteil Gras/ Grünfutter/ DGL an beihilfefähige Fläche	10,9%	0,0%
verbleibende Ackerfläche	51,84	0,00
Ökobetrieb	Nein	
Befreiung Fruchtwechsel	Nein	Ja
Befreiung nicht prod. Flächen	Nein	Ja

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

GLOZ 8 nicht prod. Flächen	Antrag 23	Plan 24
keine Ausnahme GLÖZ 8		
erforderliche nicht prod.	2,27 ha	0,00 ha
vorhandene nicht prod. Flächen	0,00 ha	0,00 ha
nicht prod. anzurechnende LE's	0,87 ha	0,00 ha
Bedingungen GAPAusnV 2023 erfüllt		
anzulegende nicht prod. Flächen:	1,40 ha	befreit

GLÖZ 7 Fruchtwechsel	Antrag 23	Plan 24	
Fruchtwechselpflichtiges Ackerland	0,0 ha		
Echter Hauptfruchtwechsel gegenüber dem Vorjahr ist erfolgt auf	0,0 ha	0,0%	0,0 ha
Echter Hauptfruchtwechsel oder Anbau von Zwfr./Untersaaten ist erfolgt auf	0,0 ha	0,0%	0,0 ha
Wurde für jede Fläche der 3-jährige Fruchtwechsel erfüllt:	Ja	befreit	
Wurden alle Bedingungen des Fruchtwechsels erfüllt: (GAPAusnV wird berücksichtigt)	Ja	befreit	

Anbauübersicht

Kulturgruppe	Antrag 2023 ha	PLAN 2024 ha
Mais	43,59	0,00
Winterroggen, Wint	7,69	0,00
Gras/Grünfutter	4,86	0,00
Mischkultur	0,57	0,00
	0,00	0,00
	0,00	0,00
	0,00	0,00
Brache	0,00	0,00
DGL	1,47	0,00
andere Kulturen	0,00	0,00

Legende Spalte Zwfr./Untersaat

getauscht: in diesem Jahr nicht im Betrieb

GLÖZ-Brache: nur diese werden für GLÖZ 8 berück

Farblegende

- Eingabefelder
- Fruchtwechsel im Planjahr erforderlich
- Fruchtwechsel nicht erfüllt
- fehlende/falsche Eingaben

Die Benutzung sowie Entscheidungsfindung erfolgen in eigener Verantwortung. Der Rechner dient lediglich als Hilfsmittel und es wird keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernommen.

Flächenübersicht

					2021		2022			Antrag 2023			PLAN 2024		
FLIK	Schlagnr.	Schlagbez.	Hektar LF	Hektar LE	Kulturcode	Kultur-bezeichnung	Kulturcode	Kultur-bezeichnung	Spezifi-zierung	Kulturcode	Kultur-bezeichnung	Spezifi-zierung	Kulturcode	Kultur-bezeichnung	Spezifi-zierung
DENILI1832820149	1A	Esch Dreieck an Brink	2,4074	0,2118			411	Silomais (als Ha		411	Silomais (als Hau				
DENILI1832820149	2A	Esch langes Stueck	3,8631	0,1539			411	Silomais (als Ha		411	Silomais (als Hau				
DENILI1832820149	3A	Esch	8,6229	0,3198			411	Silomais (als Ha		411	Silomais (als Hau				
DENILI1832820149	6A	Neukultur/neues Pant	3,2957	0,1427			411	Silomais (als Ha		411	Silomais (als Hau				
DENILI1832820149	7A	Felde - langes Stueck	3,4033				424	Ackergras		411	Silomais (als Hau				
DENILI2032820075	10A	Berge	3,506				411	Silomais (als Ha		121	Winterroggen, W				
DENILI0332820006	20A	Pachtflaeche	2,1051				121	Winterroggen, W		424	Ackergras				
DENILI1532820010	30A	Kamp	2,7184	0,0324			121	Winterroggen, W		424	Ackergras				
DENILI2032820047	40A	Schweinewiese	0,6211				452	Mähweiden		452	Mähweiden				
DENILI2032820080	50A	Schmees	0,4584				910	Wildäsungsfläch		910	Wildäsungsfläch				
DENILI1532820074	60A	Brinker	1,1503				411	Silomais (als Ha		121	Winterroggen, W				
DENILI1532820011	70A	Brinker Berg	3,0303				411	Silomais (als Ha		121	Winterroggen, W				
DENILI1532830005	71A	Foppe	1,7296	0,0098			411	Silomais (als Ha		411	Silomais (als Hau				
DENILI1832820143	72A	Hense	2,2611				121	Winterroggen, W		411	Silomais (als Hau				

Auszug der Kulturcodeliste

- 112 Winterhartweizen/Durum
- 113 Sommerhartweizen/Durum
- 114 Winter-Dinkel
- 115 Winterweichweizen
- 116 Sommerweichweizen
- 121 Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen
- 122 Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen
- 125 Wintermenggetreide
- 131 Wintergerste
- 132 Sommergerste
- 142 Winterhafer
- 143 Sommerhafer
- 144 Sommermenggetreide

Flächenausstattung	Antrag 23 in ha	Plan 24 in ha
Ackerland (AL)	**56,70**	**0,00**
davon Leguminosen	0,00	0,00
davon Brache	0,00	0,00
davon Gras & Grünfutter	4,86	0,00
Dauergrünland (DGL)	**1,47**	**0,00**
Dauerkulturen (DK)	**0,00**	**0,00**
Beihilfefähige Fläche	**58,17**	**0,00**

Befreiung möglich?	Antrag 23	Plan 24
% Anteil Gras/ Grünfutter/ Leguminosen/Brachen am AL	8,6%	0,0%
verbleibende Ackerfläche	51,84	0,00
% Anteil Gras/ Grünfutter/ DGL an beihilfefähige Fläche	10,9%	0,0%
verbleibende Ackerfläche	51,84	0,00
Ökobetrieb	Nein	
Befreiung Fruchtwechsel	Nein	Ja
Befreiung nicht prod. Flächen	Nein	Ja

GLOZ 8 nicht prod. Flächen	Antrag 23	Plan 24
keine Ausnahme GLÖZ 8		
erforderliche nicht prod.	2,27 ha	0,00 ha
vorhandene nicht prod. Flächen	0,00 ha	0,00 ha
nicht prod. anzurechnende LE's	0,87 ha	0,00 ha
Bedingungen GAPAusnV 2023 erfüllt		
anzulegende nicht prod. Flächen:	1,40 ha	befreit

GLÖZ 7 Fruchtwechsel	Antrag 23	Plan 24		
Fruchtwechselpflichtiges Ackerland		0,0 ha		
Echter Hauptfruchtwechsel gegenüber dem Vorjahr ist erfolgt auf		0,0 ha	0,0%	0,0 ha
Echter Hauptfruchtwechsel oder Anbau von Zwfr./Untersaaten ist erfolgt auf		0,0 ha	0,0%	0,0 ha
Wurde für jede Fläche der 3-jährige Fruchtwechsel erfüllt:	Ja	befreit		
Wurden alle Bedingungen des Fruchtwechsels erfüllt: (GAPAusnV wird berücksichtigt)	Ja	befreit		

Anbauübersicht		
Kulturgruppe	Antrag 2023 ha	PLAN 2024 ha
Mais	43,59	0,00
Winterroggen, Wint	7,69	0,00
Gras/Grünfutter	4,86	0,00
Mischkultur	0,57	0,00
	0,00	0,00
	0,00	0,00
	0,00	0,00
Brache	0,00	0,00
DGL	1,47	0,00
andere Kulturen	0,00	0,00

GLÖZ 8: Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und LE an Ackerland

Ziel

- Steigerung der Biodiversität

Vorgaben 2023

- Die Vorgaben zur nichtproduktiven Fläche wurden für das Jahr 2023 angepasst:
  - Umsetzung der Ausnahmeverordnung ist freiwillig
- In 2023 durfte auf den 4 % ein landwirtschaftlicher Anbau von Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen oder Hülsenfrüchten (ohne Soja) erfolgen
  - Folge: Antrag auf Öko-Regelung 1a und 1b war nicht möglich!

GLÖZ 8: Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und LE an Ackerland

Vorgaben 2023

- Flächen, die 2021 und 2022 bereits als Brache codiert wurden durften nicht umgebrochen und neu bestellt werden
- Ausnahme: AUKM-Brachen, die in 2022 ausliefen. Auf diesen Flächen war in 2023 ein anderweitiger Anbau möglich
- ACHTUNG: AUKM-Brachen, die über das Jahr 2023 hinaus laufen und als „schützenswerte Brache“ gelten, mussten in 2023 auf einer anderen Ackerfläche liegen, um das Umbruchverbot nicht zu tangieren. Eine Mulchaussaat war auf der selben Fläche möglich.

GLÖZ 8: Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und LE an Ackerland

Vorgaben ab 2024

- Ab 2024 wird das Vorhalten von 4 % nichtproduktiver Fläche verbindlich
  - Gilt nur für Ackerland, nicht für Grünland und Dauerkulturen
- Angerechnet werden:
  - Brachliegendes Ackerland mit einer Mindestparzellengröße von 0,1 ha
  - Gewässerrandstreifen in entsprechender Größe
- Vorgaben für die nichtproduktiven Flächen:
  - Ab der Ernte der letzten Hauptkultur (Vorjahr) ist die Fläche der Selbstbegrünung zu überlassen <u>oder</u>
  - aktiv zu Begrünen (keine Reinsaat landwirtschaftlicher Kulturen)

51.	Wie ist mit einer Brachebegrünung für GLÖZ 8 aktuell umzugehen, wenn es die Witterung nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Ernte der Hauptfrucht zulässt?

– Wenn es sich bei den genannten Brachen um GLÖZ 8 Flächen für 2024 handelt, gilt grundsätzlich die Vorgabe, dass die Aussaat der Begrünung dieser Flächen in 2023 unmittelbar nach der Ernte erfolgen muss. – Ist die aktive Begrünung aufgrund der Witterung nicht möglich, muss diese erfolgen, sobald eine Bearbeitung aufgrund des Zustands des Bodens möglich ist.	ML (Ref. 307) (09.08.2023)
– Die Gründe für eine spätere Einsaat und das Vorgehen sollten möglichst in einer Ackerschlagkartei dokumentiert werden.	

GLÖZ 8: Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und LE an Ackerland

Vorgaben ab 2024

- Jegliche Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist ganzjährig untersagt
- Ab dem 01.09. kann die Aussaat/ Pflanzung, die erst im Folgejahr zu Ernte führt vorbereitet und durchgeführt werden
  - Ausnahme: Für die Vorbereitung und unmittelbar folgende Einsaat von Winterraps und Wintergerste darf die Brache bereits ab dem 15.08. umgebrochen werden
- Ab dem 01.09. kann auch eine Beweidung mit Schafen oder Ziegen erfolgen

GLÖZ 8: Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und LE an Ackerland

Ausnahmeregelungen

- Die Verpflichtung der GLÖZ 8 gilt nicht für:
  - Betriebe mit Ackerland bis 10 ha
  - Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes
    - Für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden
    - Dem Anbau von Leguminosen oder Legumionsengemengen dienen
    - Brach liegen oder
  - Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche
    - Dauergrünland sind
    - Für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutter -pflanzen genutzt werden

GLÖZ 8 - Strategie

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

1. Landschafts-elemente an Acker

GLÖZ 8 - Strategie

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

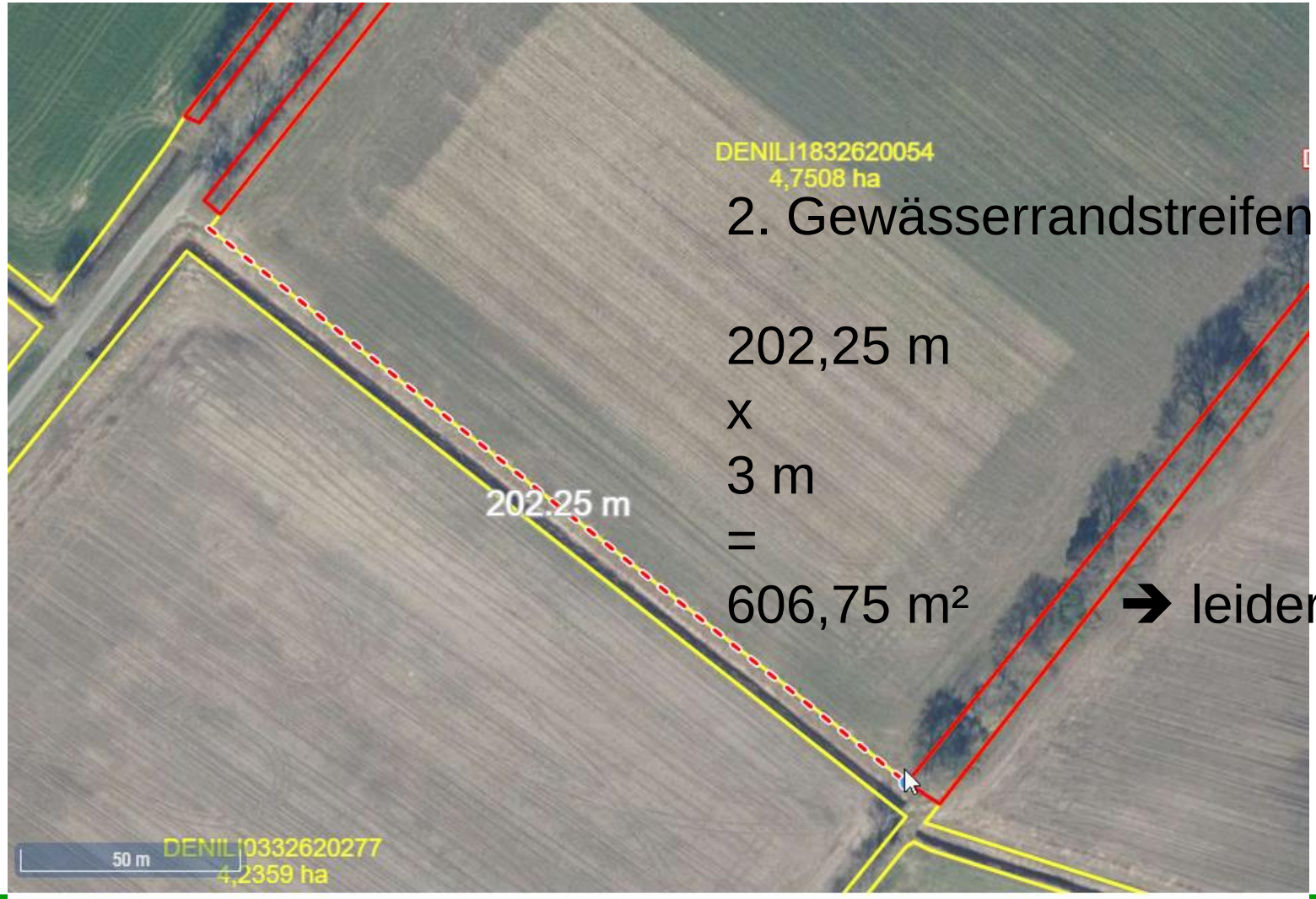

2. Gewässerrandstreifen

202,25 m
x
3 m
=
606,75 m² ➔ leider < 0,1 ha

GLÖZ 8 - Strategie

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

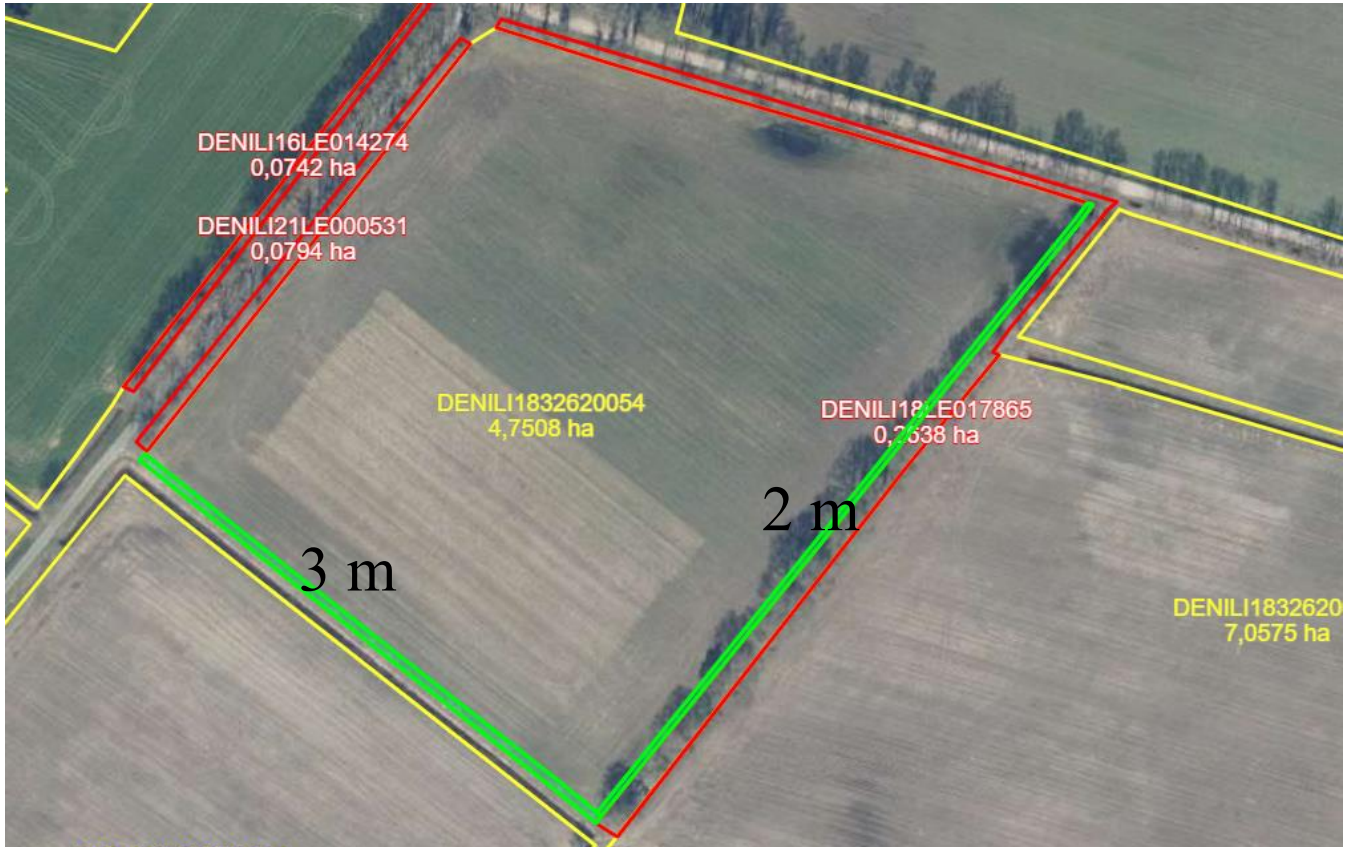

+ Neuer Schlag | + Neuer Teilschlag | Teilschlag löschen | Suche | 55/55 Teilschlägen

	FLIK ↑↓	S-Nr. ↑↓	S-Bez. ↑↓	Kultur ↑↓	Schlaggröße ↑↓	TS-Bez. ↑↓	TS-Größe ↑↓
✔	DENILI1832620054	440	Gewässerrandstreifen	591 Ackerland aus Erzeugung	0,1149	A	0,0606
✔	DENILI1832620054	440	Gewässerrandstreifen	591 Ackerland aus Erzeugung	0,1149	B	0,0543

GLÖZ 8 - Strategie

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

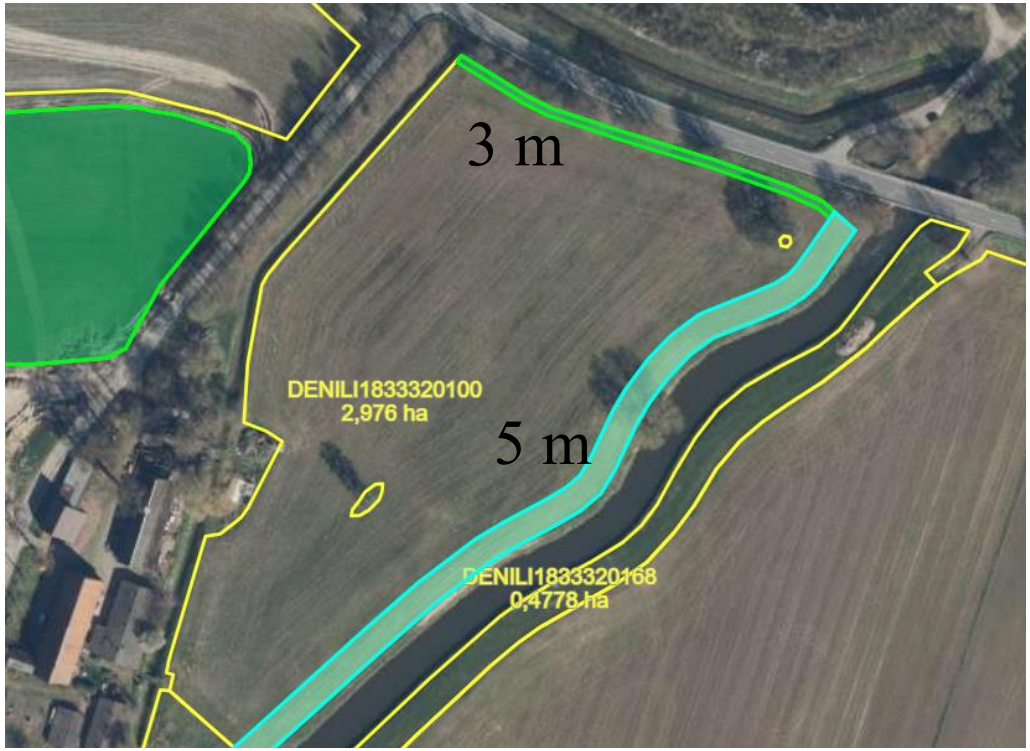

+ Neuer Schlag | + Neuer Teilschlag | Teilschlag löschen | Suche | 52/52 Teilschlägen

	FLIK	S-Nr.	S-Bez.	Kultur	Schlaggröße	TS-Bez.	TS-Größe
✓	DENILI1833320100	330	Streifen	591 Ackerland aus Erzeugung	0,3433	A	0,2989
✓	DENILI1833320100	330	Streifen	591 Ackerland aus Erzeugung	0,3433	B	0,0444

GLÖZ 8 - Strategie

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Größe Teilschlag 2002 A: 0,6008 ha

3. „Interne Flurbereinigung“

GLÖZ 8 - Strategie

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Sehr geehrte Beraterinnen und Berater,
vorsorglich möchte ich Sie darauf hinweisen, dass dem BMEL vermehrt Hinweise und Anfragen im Zusammenhang mit dem Anpachten von Stilllegungsflächen (GLÖZ 8), die **weit entfernt vom Betriebssitz** sind, vorliegen. Dem liegen offenbar eine divergierende Beratungspraxis durch die Landwirtschaftskammern und Beratungsorganisationen bzw. missverständliche Berichte in der landwirtschaftlichen Fachpresse zugrunde. Ich möchte daher auf folgenden Punkt aufmerksam machen:
Im Rahmen der Erstellung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung bestand im Hinblick auf GLÖZ 8 Konsens, dass zur Erbringung der 4% nicht-produktiven Flächen ein Anpachten von Stilllegungsflächen, die weit vom Betriebssitz entfernt liegen, **grundsätzlich vermieden** werden sollte.

In der Begründung zu § 20 der Kondi-Verordnung heißt es: „BMEL und Länder analysieren bei der Anrechnung der nichtproduktiven Fläche regelmäßig, inwieweit Begünstigte zur Erbringung der Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 des GAPKonditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit § 19 Flächen in **vom Betriebssitz weit entfernten extensiven landwirtschaftlichen Gebieten neu anpachten**. Dies soll grundsätzlich vermieden werden, da die Stilllegung von Flächen besonders in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Regionen einen positiven Effekt für die Biodiversität hat. Wenn festgestellt wird, dass der vorgenannte unerwünschte Effekt in größerem Umfang auftritt, sind geeignete Regelungen zu treffen, um dem entgegenzuwirken.“

Landwirtinnen und Landwirten, die im Rahmen von GLÖZ 8 ein solches Anpachten von weit entfernten Stilllegungsflächen ins Auge fassen, sollte hiervon grundsätzlich abgeraten werden, auch weil dies ggf. wie schon beim Greening als Umgehungstatbestand gewertet werden könnte.
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Wilhelm
Referatsleiter 101: Agrarpolitik, Internationales, Digitalisierung

GLÖZ 9: Umweltsensibles Dauergrünland

Ziel

- Schutz von FFH- und Vogelschutzgebieten zur Steigerung der Artenvielfalt

Kulisse

- Kulissen der FFH- und Vogelschutzgebiete

Vorgaben

- Verbot der Umwandlung und des Pflügens von Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten

GLÖZ 9: Umweltsensibles Dauergrünland

Vorgaben

- Verpflichtende Anzeigepflicht für Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung bei umweltsensiblem Dauergrünland und gesetzlich geschützten Biotopen nach Bundesnaturschutzgesetz oder landesrechtlichen Vorgaben
  - Mind. 15 Werktage vor der geplanten Durchführung
  - Schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde anzuzeigen
- Die zuständige Behörde kann die geplanten Maßnahmen untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen, sofern Belange des Umwelt-, Natur- oder Klimaschutzes dieser Maßnahme entgegenstehen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

„ÖKO-REGELUNGEN 2024“

Öko-Regelungen (kurz: ÖR)

- Einjährige Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen
- Ziel: Durch ein höheres Mittelvolumen mehr Landwirte für die Umsetzung von Umweltmaßnahmen begeistern
- müssen im Strategieplan der Mitgliedstaaten angeboten werden
- **Freiwillige Umsetzung durch die Landwirte**
- binden 25 % der Mittel (23 % DZ, 2 % AUKM)
- In Deutschland werden sieben Öko-Regelungen angeboten

Öko-Regelungen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

1. Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch:
   a) Freiwillige Aufstockung der nichtproduktiven Fläche aus der Konditionalität
   b) Anlage von Blühflächen und –streifen auf Ackerland, das der Betriebsinhaber nach Buchstabe a bereitstellt
   c) Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen oder
   d) Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland
2. Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau mit einem Mindestanteil von 10 % für Leguminosen und mindestens fünf Hauptfruchtarten
3. Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland
4. Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes vom Betrieb
5. Die ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten
6. Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
7. Anwendung von durch Schutzziele bestimmte Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

Sachstand Öko-Regelungen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

	Ackerland	DGL	Dauer-kulturen
1a) freiwillige Aufstockung der nicht-produktiven Flächen (1-6 %)	mind. 1% 1.300 €/ha 1 – 2 % 500 €/ha 2 – 6 % 300 €/ha		
1b) Anlage von Blühflächen und –streifen auf nicht-produktivem Ackerland nach 1a	Topup von 150 €/ha		
1c) Anlage von Blühflächen und –streifen in Dauerkulturen			Topup von 150 €/ha
1d) Altgrasstreifen oder –flächen in DGL		Mind. 1% 900 €/ha 1 – 3 % 400 €/ha 3 – 6 % 200 €/ha	
2) Vielfältige Kulturen im Ackerbau	45 €/ha		
3) Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland oder Dauergrünland	60 €/ha	60 €/ha	
4) Extensivierung des gesamten DGL vom Betrieb		115 €/ha (100 €/ha ab 2024)	
5) Extensive Bewirtschaftung von DGL (Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten)		240 €/ha (225 €/ha ab 2025)	
6) Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerland- und Dauerkulturflächen	130 €/ha absinkend ab 2024 50 €/ha Grünfutter		130 €/ha Absinkend ab 2024
7) Schutzzielorientierte Bewirtschaftung von Natura-2000 Gebieten	40 €/ha	40 €/ha	40 €/ha

Öko-Regelung: Maßnahme 1a

= Freiwillige Aufstockung der nichtproduktiven Fläche über GLÖZ 8 hinaus (d.h. 5 bis 10 % der förderfähigen Fläche)

- Selbstbegrünung oder aktive Begrünung (keine Reinsaat)
- Ganzjähriger Verpflichtungszeitraum
- Beweidung oder Aussaat einer Folgekultur ab 01.09. möglich (15.08. bei Winterraps und Wintergerste)
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Kein Einsatz Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger
- Mindestparzellengröße von 0,1 ha
- Mindestfläche zur Teilnahme: 1 % des Ackerlandes
- Eine Anrechnung von LE ist nicht möglich
- Mahd-/Mulchverbot vom 01.04. bis 15.08.

Geplante Änderungen für 2024:

- **Die Mindestfläche zur Teilnahme soll gestrichen werden**
- **Betriebe können bereits grundsätzlich unabhängig vom Prozentsatz mit bis zu 1 ha einsteigen**

- Prämienhöhe:

mind.1 %	> GLÖZ 8	1.300 €/ha
1 bis 2 %	> GLÖZ 8	500 €/ha
2 bis 6 %	> GLÖZ 8	300 €/ha

Öko-Regelung: Maßnahme 1b

= Anlage von Blühflächen und –streifen auf Ackerland, das der Betriebsinhaber nach Öko-Regelung 1a bereitstellt

- Aussaat bis 15.05. (Nachsaat möglich)
- Vorgegebene Saatgutmischung
- Kein Einsatz von Düngemitteln
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Mindestparzellengröße von 0,1 ha
- Blühstreifen mind. 20 m und max. 30 m breit (keine Größenbegrenzung)
- Blühstreifen von mehr als 30 m Breite gelten als Blühfläche (max. 1 ha)
- Verpflichtungszeitraum endet mit Ablauf des Kalenderjahres, Ausnahme: Blühfläche bestand bereits im Vorjahr, dann Aussaat ab 01.09. möglich

Geplante Änderungen für 2024:

- **Streichung der detaillierten Maße**
- **Blühstreifen oder -flächen sollen dann mind. 0,1 ha und max. 3 ha groß sein**
- **Die Prämie soll auf 200 €/ha erhöht werden**

- Prämienhöhe: Topup von 150 €/ha

Öko-Regelung: Maßnahme 1c

= Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

- Aussaat bis 15.05. (Nachsaat möglich)
- Vorgegebene Saatgutmischung
- Kein Einsatz von Düngemitteln
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Blühfläche darf max. 1 ha groß sein

Geplante Änderungen für 2024:

- **Die Prämie soll auf 200 €/ha erhöht werden**

- Prämienhöhe: Topup von 150 €/ha

Öko-Regelung: Maßnahme 1d

= Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

- Muss mind. 1 % des DGL vom Betrieb umfassen
- Darf max. 6 % des DGL vom Betrieb umfassen
- Dürfen max. 20 % einer DGL-Fläche bedecken
- Mindestgröße von 0,1 ha
- Max. 2 Jahre auf einem Schlag
- Dürfen max. 2 Jahre infolge auf der selben Fläche sein
- Beweidung und Schnittnutzung ab 01.09. möglich

• Prämienhöhe:	mind. 1 % des DGL	900 €/ha
	1 bis 3 % des DGL	400 €/ha
	3 bis 6 % des DGL	200 €/ha

Öko-Regelung: Maßnahme 2

= Vielfältige Kulturen im Ackerbau

- Zeitraum 1.6. – 15. 7 relevant
- Mindestens 5 Hauptfruchtarten sind im Antragsjahr anzubauen
- Umfang von 10 bis 30 % der Ackerfläche (ohne Brache) je Hauptfruchtart
- Mindestens 10 % Leguminosen einschließlich deren Gemenge
- Max. 66 % Getreide
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten
- Beim Anbau von mehr als 5 Hauptfruchtarten können zur Berechnung der Mindestanteile Hauptfruchtarten zusammengefasst werden

- Prämienhöhe: 45 €/ha

Geplante Änderungen für 2024:

- **Die Prämie soll auf 60 €/ha erhöht werden**

Öko-Regelung: Maßnahme 3

= Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Acker- und Dauergrünland

- Gehölzfläche an Acker- oder DGL-Fläche zwischen 2 bis 35 %
- Gehölzstreifen muss weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein
- Mind. 2 Gehölzstreifen pro Schlag
- Breite des Gehölzstreifens 3 bis 25 m
- Mind. 20 m und max. 100 m Abstand zwischen den Gehölzstreifen oder der Feldaußenkante und Gehölzstreifen
- Maßnahmen zur Holzernte sind nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember möglich

- Prämienhöhe: 60 €/ha

Geplante Änderungen für 2024:

- **Die Prämie soll auf 200 €/ha erhöht werden**

Öko-Regelung: Maßnahme 4

= Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes vom Betrieb

- Durchschnittlicher ist ein Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,4 RGV je ha DGL im Zeitraum vom 01.01. bis 30.09. einzuhalten
- Der Viehbesatz von mind. 0,3 RGV je ha DGL darf in dem Zeitraum an max. 40 Tagen unterschritten werden
- Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern nur im Umfang des Dunganfalls von max. 1,4 RGV je ha DGL zulässig
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Pflugverbot für alle Dauergrünlandflächen im Antragsjahr

- Prämienhöhe: 115 €/ha (2023)
  100 €/ha (2024 - 2026)

Geplante Änderungen für 2024:

- **Der durchschnittliche Viehbesatz soll auf das Kalenderjahr bezogen werden**
- **Die Möglichkeit des Unterschreitens an max. 40 Tagen soll gestrichen werden**
- **Bei der Berechnung der RGV sollen die Lämmer zu den Muttertieren zählen**

Öko-Regelung: Maßnahme 5

= Die ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

- Förderfähig sind DGL-Flächen auf denen mind. 4 Kennarten der Liste nachgewiesen werden können

- Prämienhöhe: 240 €/ha (2023 - 2024)
  225 €/ha (2025)
  210 €/ha (2026)

Öko-Regelung: Maßnahme 6

Geplante Änderungen für 2024:

- **Die Prämie soll auf 150 €/ha erhöht werden**

= Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

- Ackerland: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom 1.1. – Ernte (jedoch mind. bis zum 31.8.)
  - Gilt für Ackerland, dass im Antragsjahr zur Erzeugung von Sommergetreide, (einschließlich Mais), Leguminosen (einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte oder Feldgemüse genutzt wird

- Ackerland für Grünfutteranbau: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom 1.1. – 15.11.

• Prämienhöhe:	130 €/ha (2023) 120 €/ha (2024) 110 €/ha (2025 – 2026)	Ackerland + Dauerkulturen
	50 €/ha	Ackerland für Grünfutteranbau

Öko-Regelung: Maßnahme 7

= Anwendung von durch Schutzziele bestimmte Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

- Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung und Drainagen sind verboten
- Keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen

→ Voraussetzung: Mind. eine dieser beiden Vorgaben darf nicht bereits durch die Schutzziele verboten sein.

- Prämienhöhe: 40 €/ha

Kürzungen und Sanktionen

Übererklärungssanktion (§ 44 GAPInVeKoSV):

- Ist die im Sammelantrag angemeldete Fläche größer als die ermittelte Fläche UND
- die Differenz der angemeldeten Fläche zur ermittelten Fläche größer als
  - 3 % der ermittelten Fläche ODER
  - 2 ha

➢ **Kürzung** der ermittelten Fläche um eine Sanktionsfläche in Höhe der Flächenabweichung

➢ **Ist die Differenz > 20 % der ermittelten Fläche = Kürzung auf Null**

Kürzungen und Sanktionen

Übererklärungssanktion (§ 44 GAPInVeKoSV):

- Umverteilungs-Einkommensgrundstützung wird einzeln sanktioniert:
  - Die Flächendifferenz wird zunächst bei der Gruppe 2 abgezogen und erst danach bei Gruppe 1
- Öko-Regelungen werden einzeln sanktioniert

Kürzungen und Sanktionen

Tiersanktion (§ 45 GAPInVeKoSV):

- Ist die Zahl der im Sammelantrag angegebenen Tiere größer als die ermittelte Anzahl UND die Differenz größer als
  - 3 % der ermittelten Tiere ODER
  - 3 Tiere

KEINE SANKTION,
wenn die Differenz der Anzahl aufgrund natürlicher Lebensumstände zustande gekommen ist und unmittelbar der zuständigen Behörde gemeldet wird!

- **Kürzung** der ermittelten Anzahl der Tiere um die Differenz
- **Ist die Differenz > 20 % der ermittelten Tiere = Verdopplung der Tiersanktion**
- **Ist die Different > 30 % der ermittelten Tiere = Kürzung auf Null**

Kürzungen und Sanktionen

Fristsanktion (§ 46 GAPInVeKoSV):

- Jede Direktzahlung ist zu kürze, wenn der Sammelantrag nach Ablauf der Frist (15.5.) eingereicht wird.

➢ **Kürzung** um 1% der berechneten Direktzahlungen pro verspätet eingereichten Kalendertag

➢ **Wird der Sammelantrag nach dem 31.5. eingereicht = Ablehnung**

Konditionalitäten

Zu g. Sanktionsarithmetik:

a. Rechtsgrundlagen:
- Art. 85 VO (EU) 2021 / 2116
- Art. 9, 10, 11 VO (EU) 2022 / 1172
- §§ 36 – 39 GAPKondV
- (§§ 19 – 22 GAPKondG)

Verstöße aus Verwaltungskontrolle und Vor-Ort-Kontrolle

b. Verstoßarten KONDI: > (Antwort: Frage 31, 1. LWK OS)

- GV	= 0%	geringfügiger Verstoß (Frühwarnsystem)
- EV/FAH	= 0,5-3% (3% = Regelverstoß)	fahrlässiger (Erst-) Verstoß/originäre Fahrlässigkeit
- SEV/SFAH	> 3-10%	schwerwiegender fahrlässiger (Erst-) Verstoß / schwerwiegende originäre Fahrlässigkeit
- WDH	= 10%	(1.) Wiederholung (innerhalb 3 Kalenderjahre)
- VWDH	>= 15% - 100%	(2.) Wiederholung = sofort Vorsatz
- VOR	>= 15% - 100%	originärer Vorsatz

- (RETRO = Bewertung bis 2022 nach CC, ab 2023 nach KONDI)

56

Konditionalitäten

Zu g. Sanktionsarithmetik:

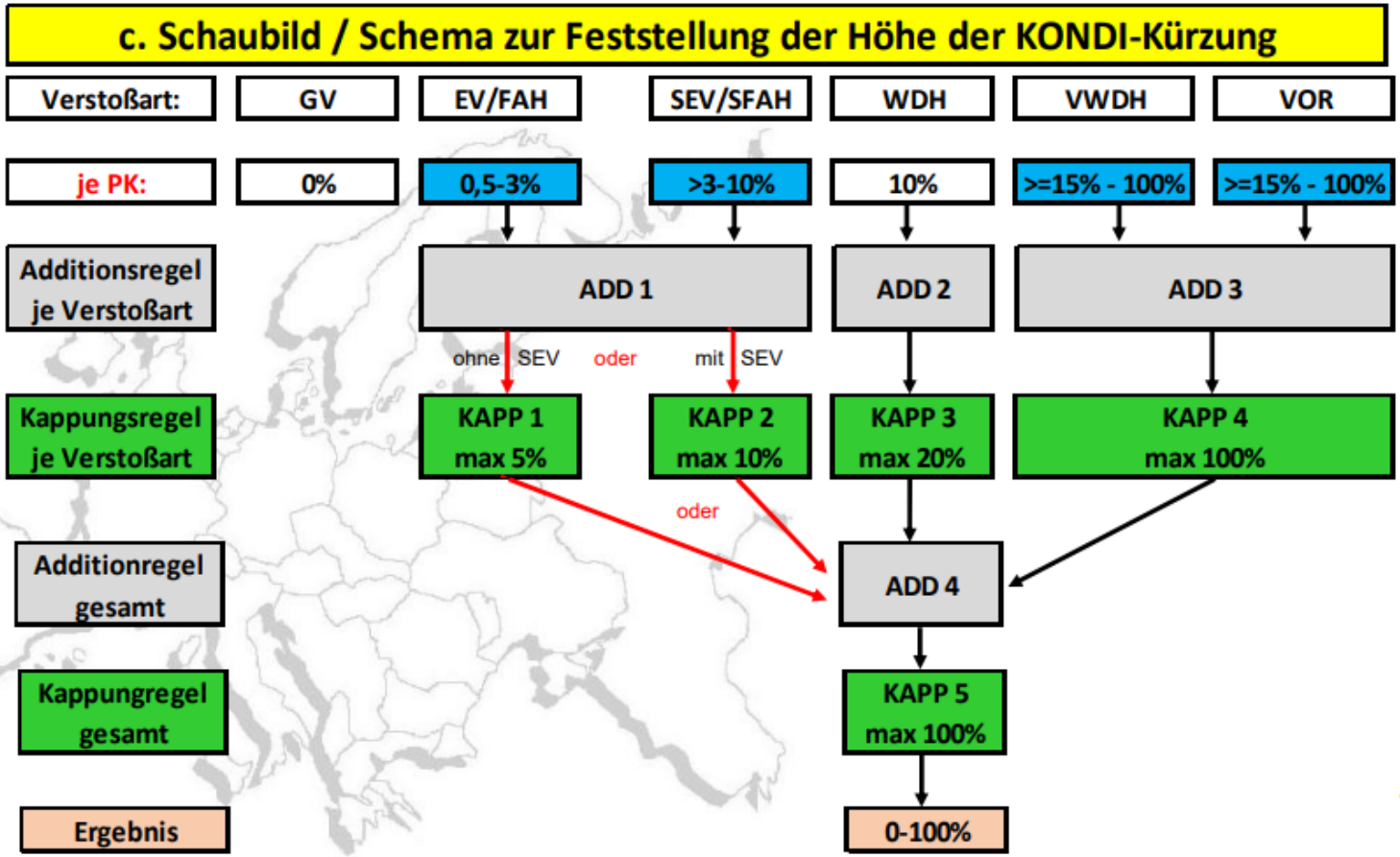

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit! ☺

Franz-Josef Schoo

Außenstellenbeauftragter Außenstelle Bersenbrück

05439 9407-12

05439 9407-39

05439 9407-0

franz-josef.schoo@lwk-niedersachsen.de

Bezirksstelle Osnabrück

Liebigstr. 4

49593 Bersenbrück